

Satzung des Motor-Yacht-Club-Geesthacht e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext und den begleitenden Dokumenten wie Beitragsordnung durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Damit werden sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Sitz und Zweck des Yacht-Clubs

Der am 21.02.1973 zu Geesthacht gegründete Motor-Yacht-Club-Geesthacht bezweckt auf Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens die Förderung des Sports, insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Wassersports mit Motorbooten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- der Wasserskisport,
- die Durchführung von Wander- und Gemeinschaftsfahrten auf Binnen- sowie Seewasserstraßen und auf See,
- die Beteiligung an und Veranstaltung von Regatten,
- Behinderte bei der Ausübung des Wassersports im Rahmen des Vereinszwecks zu betreuen und durch aktive Hilfe zu unterstützen,
- die Förderung des Jugendsports,
- aktiver Natur- und Umweltschutz.

Jede Betätigung auf politischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Der Yacht-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Motor-Yacht-Club-Geesthacht hat seinen Sitz in Geesthacht. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähig. Er ist Mitglied im Deutschen Motoryachtverband und im Motoryachtverband Schleswig-Holstein.

Der Club führt den Namen:

Motor-Yacht-Club-Geesthacht e.V.

Es dürfen

- a) Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Yacht-Clubs erhalten.
- b) keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Yacht-Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos und dem Gemeinwohl verpflichtet tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stander und Abzeichen

Der Stander und die Abzeichen des Yacht-Clubs zeigen einen gelben dreiflügeligen Propeller auf dreieckigem schwarzem Grund mit gelber Umrandung.

Das Abzeichen des Yacht-Clubs wird als Clubnadel nur von Mitgliedern des Clubs getragen. Es stellt den Stander in verkleinerter Form dar.

Der Stander darf ausschließlich an Wasserfahrzeugen von Vereinsmitgliedern geführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Yacht-Club besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- passiven Mitgliedern
(Bestandsschutz; Status seit 2018 nicht mehr möglich)

Jugendliche Mitglieder und Fördermitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

Ordentliche Mitglieder, ohne Liegeplatz- oder Slipanlagen-Nutzung, können den Status umstellen lassen auf „Fördermitglied“. Auf Wunsch kann auch wieder zurück gewechselt werden. In diesem Fall gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie bei ordentlichen Mitgliedern.

Jugendliche Mitglieder können zu einer Jugendabteilung zusammengefasst werden.

Mitglieder werden alle 10 Jahre für ihre Vereinszugehörigkeit geehrt.

§ 4 Aufnahme

Jede Person kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, sofern der Antrag 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist. Der Bewerber ist bei der Mitgliederversammlung anwesend und stellt sich vor.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Abstimmung auf der Jahreshauptversammlung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die ergänzenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen zur Aufnahme als „Jugendlicher“ bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, die mit dem Aufnahmeantrag eingereicht werden muss. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des

Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 5 Jugendliche

Der Yacht-Club macht sich die Pflege und Förderung des Jugendwasserskilaufens und die Ausbildung der Jugendlichen auf dem Gebiet des Wassersports zur Auflage.

Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendlichen scheiden mit Beendigung des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, automatisch aus dem Verein aus. Das ausscheidende jugendliche Mitglied kann einen Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft stellen. Es gelten in diesem Fall die Bedingungen zur Aufnahme eines Mitgliedes (siehe § 4 dieser Satzung).

Um die Jugendlichen auch während der Ausbildung zu fördern, kann dieser Übergang mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag bis Ende einer Ausbildungs- oder Studienzzeit verschoben werden. Es gelten dabei folgende Rahmenbedingungen, die in Zweifelsfällen vom Vorstand entschieden werden.

- Ausbildung umfasst auch BFD oder FSJ und Studium
- jährlicher, selbstständig und fristgerecht zum 1. Dezember eingereichter Ausbildungs- oder Studiennachweis ist Voraussetzung für die Gewährung dieser Vergünstigung
- Die Übergangsregelung endet spätestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres
- Es gelten Beitragsleistung sowie Rechte und Pflichten eines jugendlichen Mitglieds ohne Wahl- und Stimmrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zur Mitgliedschaft werden Geldbeiträge und Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Gebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für eine dauerhafte Nutzung der Vereinsanlagen wird gewünscht, dass Dauergäste nach angemessener Zeit einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
2. Als Dauergastlieger darf der Hafen maximal zwei Saisonjahre genutzt werden. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.
3. Sofern ein als Mitglied aufgenommener Bootseigner oder der verantwortliche Besitzer einen Liegeplatz im Hafen beansprucht, ist für die Dauer der Mitgliedschaft einmalig eine Hafennutzungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch bei ausschließlicher Nutzung der Slipanlage. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer oder der Mailadresse umgehend mitzuteilen.

6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Hierdurch entstehende Kosten und Gebühren sind vom säumigen Mitglied zu zahlen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Ordnungen zu beachten und einzuhalten.
9. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, zum Erhalt der Vereinsanlagen Arbeitsstunden zu erbringen. Der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden wird in der Beitragsordnung festgelegt. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind ein Säumnis, welches mit einer Gebühr belegt wird, deren Höhe in der Beitragsordnung gesondert festgelegt wird. Ab dem Kalenderjahr, in welchem das Mitglied / der Gastlieger das 70. Lebensjahr vollendet, entfällt die Verpflichtung zum Arbeitsdienst.
10. Bei einem Wiedereintritt nach Beendigung der Mitgliedschaft ist die Gebühr, wie unter 3. definiert, erneut zu entrichten.
11. Die Mitteilung über eine nicht mehr gewünschte Zuteilung eines Liegeplatzes im Folgejahr ist dem Hafenmeister bis spätestens zum 1. Dezember mitzuteilen.
12. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entstandene Schäden umgehend dem Vorstand zu melden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, Schäden (jeglicher Art) so gering wie möglich zu halten.
13. Gelangen von einem Boot Giftstoffe (auch Unterwasseranstrich) ins Gewässer, so ist der Eigner für die Beseitigung der Schäden verantwortlich und haftet für entstehende Folgekosten. Der Verein behält sich Schadensersatzansprüche gegenüber dem Eigner und ergänzend dem Verursacher vor.
14. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und hat unaufgefordert die jeweils aktuelle Police in Kopie beim Vorstand einzureichen. Bei nicht nachgewiesenem Versicherungsschutz darf der Liegeplatz nicht mehr genutzt werden.

§ 7 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Hafenmeister
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart
- dem Umweltbeauftragten

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied darf gleichzeitig das Amt des Hafenmeisters, des Jugendwarts oder des Umweltbeauftragten übernehmen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, sollte dieser nicht anwesend sein, des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf elektronischem Wege als Umlaufbeschluss gefasst werden.

Hybride und virtuelle Vorstandssitzungen mittels Videoschalt- oder Telefonkonferenz sind möglich. Durch Video oder Telefon zugeschaltete Vorstandsmitglieder gelten als anwesend.

Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand können einen erweiterten Vorstand bestellen und ihm besondere Aufgaben übertragen. Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann die vollständige oder teilweise Teilnahme an Vorstandssitzungen gestattet werden. Ein Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand ist damit nicht verbunden.

§ 8 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Übernahme des konkreten Amtes als schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein wählbares Vereinsmitglied mit der kommissarischen Verwaltung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen. Im jährlichen Rhythmus wird immer ein Teil des Vorstandes gewählt. Damit soll ein reibungsloser Übergang in der Vorstandsarbeit gewährleistet werden.

- ungerades Jahr: Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Hafenmeister, Umweltbeauftragter
- gerades Jahr: Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch per E-Mail. Unter derselben Adresse gemeldete Mitglieder können in einer gemeinsamen Einladung zusammengefasst

werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per Briefpost erfolgen, wenn das Mitglied dies schriftlich beantragt hat.

Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 28 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung elektronisch an die beim Verein hinterlegte E-Mailadresse versandt worden ist. Beim Versand per Briefpost muss sie mindestens 30 Tage vorher an die beim Verein gemeldete Adresse in den Versand gegeben worden sein.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesetz. Schreibt das Gesetz keine andere Mehrheit vor, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt bei Wahlen der Vorstandsmitglieder und beim Ausschlussverfahren geheim, in allen anderen Fällen durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend hiervon erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Stimmabgabe verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Stimmabgabe verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

Bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes mit mehr als zwei Kandidaten gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl mit den beiden Kandidaten statt, die im vorherigen Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit findet keine Stichwahl statt. Dann gilt im letzten Wahlgang der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Soweit die Mitgliederversammlung keine abweichenden Beschlüsse fasst, obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Alle stimmberechtigten Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Die ergänzte endgültige Tagesordnung ist bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung per Mail bekannt zu geben.

Der Verein bestellt zwei Kassenprüfer. Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kann ein Kassenprüfer sein Amt nicht ausüben, kann der Vorstand ein ordentliches Vereinsmitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, mit der Kassenprüfung beauftragen.

Für außerordentliche Verdienste zu Gunsten des Vereins kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, ist dabei aber nicht stimmberechtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ableben
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins per Brief oder Mail unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende und wirkt zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; beharrlich zuwiderhandelt gegen den Vereinszweck;
2. sich grob unsportlich verhält;
3. sich beleidigend, rücksichtslos, herablassend oder anstößig gegen jedwede Person verhält, die sich auf dem Vereinsgelände aufhält;
4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;
5. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Über den Ausschluss entsprechend den ersten 4 genannten Punkten entscheidet der Vorstand auf Antrag nach Anhörung der Beteiligten und pflichtgemäßem Ermessen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss zu Punkt 5 entscheidet der Vorstand ohne Antrag. Zum Beschluss eines Ausschlusses bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb von drei Wochen ab Zuleitung des Beschlusses die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Frist beginnt mit Zustellung des Beschlusses. Der Berufungsantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, er hat aufschiebende Wirkung.

Abschließend bleibt dem Mitglied die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte dem Yacht-Club gegenüber. Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen bleibt das Mitglied dem Yacht-Club gegenüber in vollem Umfang haftbar.

§ 11 Auflösung des Yacht-Clubs

Die Auflösung des Yacht-Clubs erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.

Nach Auflösung des Yacht-Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes vorhandenes Vermögen an den Motoryachtverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten bei Ausscheiden aus dem Verein

Allen Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. Juni 2024 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.